

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 10. Juli 2025	Nr. 113
------	----------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) hier: Handlungsfeld 5 - Gesundheit, Ernährung und Bewegung - Flächendeckendes Frühstück (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 5 - Frühstück)**

Vom 2. Mai 2025

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21. Februar 2025 bewilligten Finanzbedarfen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des Ernährungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere für ein regelmäßiges Frühstück, für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2025 werden Maßnahmen gefördert, mit denen tägliche Frühstücksangebote nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven zusätzlich geschaffen oder in Fortführung bereits bestehender Angebote erhalten werden. Gefördert werden solche Einrichtungen, die auf statistisch fundierter und eindeutig definierter Grundlage (z.B. Kita-Sozialindex) als Einrichtungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten städtischen Lagen eingeordnet werden können.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannten Dienststellen

entscheiden auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

- 1.4. Die Förderung erfolgt in Form einer Pro-Platz-Pauschale. Diese beträgt pro Monat 16,65 Euro.

## **2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger**

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine, sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

## **3. Voraussetzungen für die Bewilligung**

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Anforderungen der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
  - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind
  - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
  - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.
- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse (Pauschalen) als Teilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach den Nummern 1.4 und 1.5.

- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 genannten Zweck erfüllen. Hiervon sind Personal- und Sachausgabenanteile umfasst.

## **5. Verfahren**

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis**

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Daten über die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die Anzahl der Wochentage, an denen Frühstück angeboten wird, die Einhaltung von DGE-Standards und des Entlastungsumfangs der Eltern vorzulegen. Hierzu ist der tabellarische Vordruck zu nutzen, der Anhang des Bewilligungsbescheids ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei den in Nummer 5.1 genannten zuständigen Behörden einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.
- c) Die im Rahmen der Antragsstellung und des Verwendungsnachweises nach dieser Förderrichtlinie übermittelten Daten werden neben dem Zweck der Durchführung dieser Förderrichtlinie außerdem im Rahmen von Berichtslegungen sowie zu Steuerungszwecken genutzt.

**7.      Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bremen, 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung